

Stand: November 2019 (DV 23.11.2019)

Anlage 3 zur Vorlage Nr. 125/2019

.

Weiterbildungsausschuss

Vorgaben gemäß §§ 10 Abs. 2 und 3 sowie 15 Abs. 5 WBO

1. Der Vorstand schlägt vor; die DV wählt 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter.
2. 1 StellvertreterIn müssen noch gefunden werden; bis dahin muss der WB-Ausschuss mit 2 Stellvertreterinnen auskommen.
3. In einem Übergangszeitraum gemäß §15 (5) ist es ausreichend, dass nur 1 Mitglied eine der Zusatzbezeichnung gleichwertige Qualifikation besitzt.

Prüfungsausschuss

Vorgaben gemäß §§ 11 Abs. 2 und 3 sowie 15 Abs. 5 WBO

1. Der Vorstand bestimmt 3 Mitglieder und deren Stellvertreter sowie den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
2. In einem Übergangszeitraum gemäß §15 (5) ist es ausreichend, dass nur 2 Mitglieder eine der Zusatzbezeichnung gleichwertige Qualifikation besitzen.